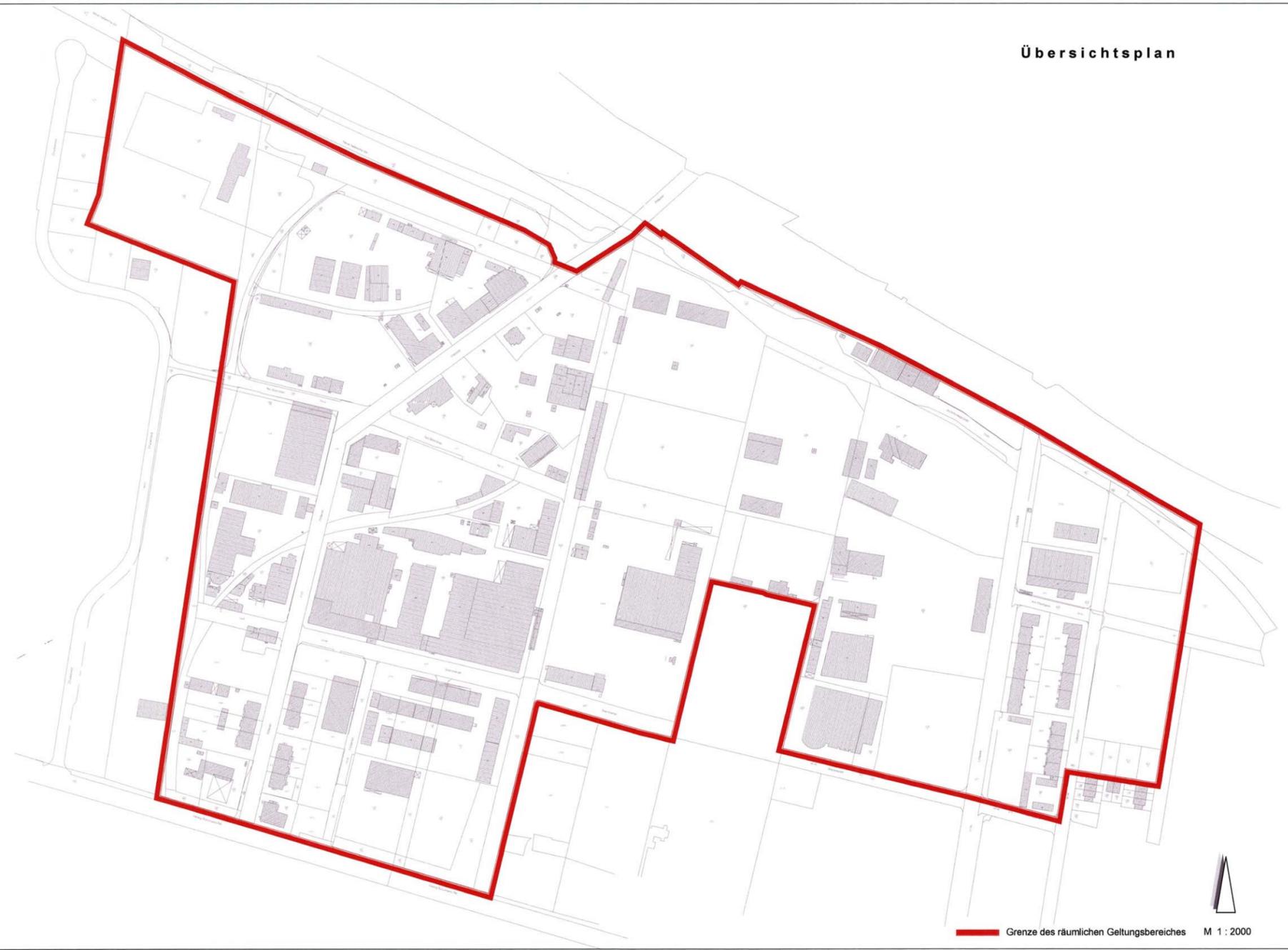


Übersichtsplan



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches M 1 : 2000

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 264
"Pittlerstraße / Stammerstraße / Linkelstraße Nutzungsarten"**

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes verläuft:

- im Norden ausgehend vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 195/10 der Gemarkung Stahmeln (Ausgangspunkt) in östlicher Richtung entlang der Neuen Halleschen Straße auf der südlichen Grenze des Flurstückes 195/9 und weiter in der Gemarkung Wahren auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 194/44, 194/45, 194/27 und 194/30 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt, weiter auf einer gedachten gradlinigen Verbindung das Flurstück 195 (Pittlerstraße) querend zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 197/m und weiter auf der östlichen Grenze des Flurstückes 195 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt von dort weiter auf einer gedachten gradlinigen Verbindung die Flurstücke 179/16, 179/15 und 179/20 (Bahngelände) querend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 977 (Linkelstraße), weiter entlang der Bahntrasse auf der südlichen Grenze des Flurstückes 179/20 bis zum Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstückes 312,
- im Osten auf dieser gedachten gradlinigen Verlängerung die Flurstücke 159c, 987/2, 311/1 und 981 querend und weiter auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 312 und 312/4, auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 312/4, 312/3, 312/2 und 312/1 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt und von dort weiter auf einer gedachten gradlinigen Verbindung das Flurstück 980/1 (Gottlaßstraße) querend zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 159/2,
- im Süden entlang der Stammerstraße in westlicher Richtung auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 978 und 211/1 sowie auf der gedachten gradlinigen Verbindung zwischen diesen Flurstücken das Flurstück 977 (Linkelstraße) querend, auf der östlichen, der nördlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 206/2 (KGV „Wahren 1901“), auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 201 und 203a (KGV „Auenblick“) auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 203a, 203b und 200, weiter entlang der Georg-Schumann-Straße auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 990/2 und 990/1 und
- im Westen auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 195/4, 195/5, 195/6, 195/7 und weiter 195/8 der Gemarkung Stahmeln und auf der südlichen und der westlichen Grenze des Flurstückes 195/10 der Gemarkung Stahmeln bis zum Ausgangspunkt.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

- (1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind [§ 21] zulässig:
 - Lebensmittel, Reformwaren
 - Getränke, Spirituosen, Tabak
 - Bäckereierwaren, Konditoreierwaren
 - Fleisch- und Wurstwaren
 - Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
 - Apothekerwaren, Sanitätswaren
 - Schnittblumen, zoologischer Bedarf
 - Bücher, Zeitschriften
 - Schreib- und Papierwaren
 - Spielwaren
 - Oberbekleidung
 - Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
 - Schuhe
 - Lederwaren
 - Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
 - Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
 - Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
 - Unterhaltung- und Haushalts Elektronik, Klein elektronikgerä te
 - Musikalien, Tonträger, Bildträger
 - Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
 - Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
 - Antiquitäten, Kunst
 - Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
 - Fotogeräte Videokameras, Folienwaren
 - Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
 - Uhren, Schmuck, Silberwaren.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werkverkauf"), wenn a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt
- (3) Im zwischen Linkelstraße, Am Pfarrfelde, Gottlaßstraße und Stammerstraße gelegenen Teil des Plangebietes sowie auf den Flurstücken 194/14 und 197/9 der Gemarkung Wahren gilt Absatz 1 nicht für Ladengeschäfte mit einer Größe der Verkaufsfläche von bis 150 m², die
 - a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führen oder
 - b) zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in ihrem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dienen („Leipziger Laden“).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Flurstücke 179/16, 179/15, 179/20, 207 und 159c der Gemarkung Wahren (gewidmete Bahnhöfe) sowie für planfestgestellte bzw. gewidmete Straßenflächen.

Verfahrensvermerke

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 264 „Pittlerstraße / Stammerstraße / Linkelstraße Nutzungsarten“ bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Leipzig, den 19. 07. 10

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 19.02.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 05/03 vom 01.03.2003 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 06. 07. 10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. 09. 2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 06. 07. 10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

LANDESDIREKTION LEIPZIG
Genehmigung: 18.10.10
Altstandort: 38-25.11.20
Registrieren: 19.04.2010
Leipzig, den 18.10.2010

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. ... vom ... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29. 09. 2009 von der Auslegung benachrichtigt worden. Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 06.10.2009. bis zum 05.11.2009. öffentlich ausliegen.

Leipzig, den 06. 07. 10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Hinweis:

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 06. 07. 10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ... am ... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 09. 11. 10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter (Siegel)

Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 264
Pittlerstraße / Stammerstraße /
Linkelstraße - Nutzungsarten

Stadtbezirk: Nordwest

Ortsteil: Wahren, Stahmeln

Übersichtskarte:



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser:

Stadtplanungsamt

01.05.10
Datum/Unterschrift

Planverfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB § 3 (2) BauGB § 4a (3) BauGB § 10 (1) BauGB § 10 (3) BauGB

Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift

01.05.10
09.11.10